



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

1 Amtsblatt an P.v.B. H. Förg abgeg. 10/13

1B 12 43 B

25. April 1981

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Vierteljährlicher Bezugspreis 6,50 DM — Bestellungen am Landratsamt 8890 Aichach
Bezugsankündigungen sind nur zur Jahresmitte und zum Jahresende möglich
Druck: Mayer & Söhne KG, Aichach

Jahrgang 37/Nr. 14

Inhalt: Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg zum 31. 12. 1980 — Amtsleiterwechsel am Forstamt Eurasburg — Tierzuchtamt Wertingen — Übertragung der Beseitigungspflicht für Bauschutt und Gartenabfälle auf die Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg.

Betr.: Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg zum 31. 12. 1980

Das Bayerische Statistische Landesamt teilt folgendes mit:

Bevölkerungsstand der Gemeinden Bayerns am 31. 12. 1980, Kreis Aichach-Friedberg:

Gemeinde	Einwohner
Adelzhausen	958
Affing	3 835
Aichach, St.	15 114
Aindling, M.	3 349
Dasing	3 844
Eurasburg	1 137
Friedberg, St.	24 907
Hollenbach	1 929
Inchenhofen, M.	1 780
Kissing	7 989
Kühbach, M.	2 871
Merching	2 311
Mering, M.	8 533
Obergriesbach	1 302
Petersdorf	1 519
Pöttmes, M.	5 449
Rehling	1 803
Schiltberg	2 046
St. Michaelen	1 495
Wentzenbach	870
Wentzenbach, M.	1 158
Wentzenbach, S.	779
Wentzenbach, W.	1 113
Kreissumme	96 091

Die Gemeinden werden darauf hingewiesen, daß die Einwohnerzahl am 31. Dezember 1980 gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1970) vom 31. März 1971 (GVBl. S. 141) für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen des Finanzausgleichsjahres 1982 maßgebend ist.

Wenn bis zum Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe, keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der festgestellten Einwohnerzahl gemäß § 3 Abs. 5 FAGDV 1970 erhoben werden, ist davon auszugehen, daß solche nicht geltend gemacht werden können.

Werden Einwendungen erhoben, so ist diesen eine Übersicht beizulegen, aus der die in den Gemeinden seit Feststellung der Unstimmigkeit registrierten Zuzüge bzw. Fortzüge, Geburten und Sterbefälle (einzeln jeweils nach Vierteljahressummen) zu ersehen sind. Bei der Überprüfung ist zu beachten, daß Personen, die in der fraglichen Zeit eine weitere Wohnung gegründet haben und von dieser Wohnung aus zur Arbeit oder Ausbildung gehen, oder sich aus sonstigen Gründen dort überwiegend aufhalten, nicht mehr zur Wohnbevölkerung der Gemeinde ihres bisherigen Wohnsitzes gezählt werden, sondern zur Wohnbevölkerung der Gemeinde gehören, von der aus sie ihrer Arbeit oder Ausbildung nachgehen oder in der sie sich aus sonstigen Gründen überwiegend aufhalten.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Statistische Landesamt, Abteilung II, Referat B, zu richten.

Betr.: Amtsleiterwechsel am Forstamt Eurasburg

Der bisherige Leiter des Forstamtes Eurasburg, Forstdirektor Franz Kapfer, ist am 31. März 1981 in den Ruhestand getreten. Zum neuen Forstamtsleiter wurde Forstdirektor Otto Gleifenstein mit Wirkung vom 1. April 1981 bestellt.

Betr.: Tierzuchtamt Wertingen

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände.
Zuchtviehmarkt Günzburg, Tierzuchthalle.

Mittwoch, 6. Mai 1981: ab 10 Uhr Versteigerung: Eber — Sauen.

Donnerstag, 7. Mai 1981: ab 10 Uhr Versteigerung: ml. und wbl. Kälber.

Freitag, 8. Mai 1981: ab 10 Uhr Versteigerung: Bullen — weibliche Tiere.

330 Zuchtrinder, 400 Kälber, 163 Zuchtschweine.

Auftrieb: 50 Fleckviehbullen, 100 Kühe und Jungkühe, 110 Kalbinnen, 70 Jung-rinder (teils gedeckt), 400 Kälber zur Zucht und Mast, 88 Eber, davon 33 DL, 17 LB, 38 Pi, 75 Sauen.

Sonderkörung und Bewertung der Schweine am Dienstag, 5. Mai 1981, der Rinder am Donnerstag, 7. Mai 1981, jeweils ab 13 Uhr.

Erweiterte Abkalbeversicherung, Milchleistungsprüfung mit Bekanntgabe der Ergebnisse am Markttag, weitgehende Gewährschaftsgarantien beim An-

kauf, Euteruntersuchung durch den Tiergesundheitsdienst, Transportbeihilfen beim Kauf von mehr als zwei Zuchtrindern bzw. vier Zuchtschweinen, besonders niedrige Marktgebühren für Käufer, zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch: Zuchtverband für das Schwäbische Fleckvieh e. V., 8857 Wertingen; Verband Schwäbischer Schweinezüchter e. V., 8857 Wertingen.

Betr.: Übertragung der Beseitigungspflicht für Bauschutt und Gartenabfälle auf die Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg

Rechtsverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg zur Übertragung von Aufgaben der Abfallbeseitigung an die Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg.

Der Landkreis Aichach-Friedberg erläßt mit Zustimmung der Gemeinden gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen — Bayer. Abfallgesetz — folgende

Rechtsverordnung:

§ 1
(1) Der Landkreis Aichach-Friedberg überträgt den Gemeinden die Aufgabe des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns von
a) pflanzlichen Abfällen aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau,
b) Bauschutt, Abraum, Straßenaufbruch, Kies und Erde,
soweit diese Abfälle im Gebiet der jeweiligen Gemeinde anfallen und sie der Besitzer nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen — Abfallbeseitigungsgesetz — der öffentlichen Abfallbeseitigung zu überlassen hat.

(2) Die Gemeinden erfüllen die Aufgabe in eigener Verantwortung. Sie erlassen hierzu eine Abfallbeseitigungsatzung und eine Gebührensatzung, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind.

(3) Die Befugnis der jeweiligen Gemeinde, bestimmte Abfälle gem. § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes i. V. m. Art. 2 Abs. 2 des Bayer. Abfallbeseitigungsgesetzes vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt.

§ 2
Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gebührensatzungen eingehoben.

§ 3
Diese Rechtsverordnung tritt am 1. 5. 1981 in Kraft.
Aichach,
Landkreis Aichach-Friedberg

14. 4. 81 (Sitzungsdat.)

Bestler, Landrat